

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax: (05 11) 12 41-266
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Frau Brombach/Herr Wülfing
Durchwahl: (05 11) 12 41- 639/253
E-Mail: Anke.Brombach@evlka.de
hardo.wuelfing@evlka.de
Datum: 30. November 2004
Aktenzeichen: 78020 III 22, 24 R 490

Rundverfügung K11/2004

Richtlinien für die Abrechnung des Stellenaufkommens aus Pfarr- und Pfarrwittumsvermögen der Kirchengemeinden (Pfarrstellenaufkommen)
Verwaltungsvorschriften über die Verwendung des Pfarrstellenaufkommens vom 27. Dezember 1974, zuletzt geändert am 20. November 2001 (RS Nr. 404-6);

hier: Einführung des EDV-Programms „Pfarrstellenaufkommen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

voraussichtlich vom 1. Dezember 2004 an wird für die Abrechnung des Stellenaufkommens aus Pfarr- und Pfarrwittumsvermögen der Kirchengemeinden (Pfarrstellenaufkommen) das EDV-Programm „Pfarrstellenaufkommen“ zur Verfügung stehen.

Etwaige Abrechnungstätigkeiten sollten deshalb bis zu diesem Zeitpunkt zurückgestellt und erst nach diesem Zeitpunkt über das Programm vorgenommen werden. Dadurch kann Doppelarbeit vermieden werden.

Der Zugriff auf dieses Programm wird wie bei dem EDV-Programm „Gesamtzuweisung“ über einen Internetbrowser erfolgen. Die bisherige Anmeldemaske wird entsprechend erweitert werden, so dass die Kirchenkreisämter/Verwaltungsstellen an dieser Stelle die Möglichkeit erhalten, auf das neue Programm zugreifen zu können.

Der Aufbau des Programms ähnelt dem bereits bekannten EDV-Programm „Gesamtzuweisung“. Die kirchlichen Körperschaften, für die Daten eingetragen werden sollen, können über den sogenannten „Kirchenexplorer“ aufgerufen werden. Danach können die Einnahmen und die Ausgaben im jeweiligen Erfassungsbogen eingetragen und soweit erforderlich (z. B. bei erheblichen Abweichungen gegenüber dem Vorjahr) mit einem Kommentar versehen werden.

Der Bestätigungs- und Benachrichtigungsmodus bei Eingaben in das Programm ist gegenüber dem bereits bekannten EDV-Programm hingegen leicht abgewandelt worden.

Die Eingaben der Kirchenkreisämter/Verwaltungsstellen bei den Einnahmepositionen der Erfassungsbögen der Kirchengemeinden bedürfen nicht der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Der Bestätigungsmodus entfällt somit in diesem Bereich. Das Landeskirchenamt wird lediglich über eine E-Mail darüber informiert, dass eine Eingabe erfolgt ist.

Bei den Ausgabepositionen der Erfassungsbögen der Kirchengemeinden bleibt es dabei, dass Eingaben unserer Bestätigung bedürfen. Das Landeskirchenamt wird durch Nachricht im Programm über Eingaben informiert.

Beide Systeme werden allerdings erst dann aktiviert, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin sämtliche für die Abrechnung erforderlichen Eingaben vorgenommen und die Abrechnung für das Landeskirchenamt freigegeben hat. Die Freigabe erfolgt durch das Setzen eines „Häkchens“ im Erfassungsbogen des Kirchenkreises an der vorgegebenen Stelle.

Erstellt am: 28.02.05

Von diesem Zeitpunkt an werden die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Landeskirchenamt von sämtlichen nachträglichen Änderungen in der Abrechnung per E-Mail (Eingabepositionen) oder Nachricht im System (Ausgabepositionen) informiert werden. Neue Eingaben und Änderungen bei den Ausgabepositionen bedürfen danach der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Entsprechen die Änderungen der Rechts- und Sachlage, werden sie von den prüfenden Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen bestätigt. Die entsprechenden Daten gelangen erst danach endgültig in den Datenbestand, der zur Feststellung der Abrechnung des Stellenaufkommens führt. Von dem Prüfungsergebnis des Landeskirchenamtes werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchenkreisämter/Verwaltungsstellen umgehend elektronisch informiert werden.

Wegen der erforderlichen Datensicherheit steht auch bei diesem Programm ein sogenanntes Rollenkonzept zur Verfügung, über das die jeweiligen Rollen der Zugriffsberechtigung und der Passwortvergabe geregelt werden.

Im Hinblick auf den elektronischen Datenaustausch werden wir die Feststellung der Abrechnung ohne besonderen Antrag nach einem in den anliegenden Richtlinien bestimmten Abrechnungstermin für das Vorjahr vornehmen. Der Feststellungsbescheid wird im Regelfall dem Empfänger elektronisch bekannt gegeben werden. Auf Wunsch kann die Bekanntgabe im Einzelfall auch als Schriftstück erfolgen.

Wir bitten die Kirchenkreise, uns umgehend die E-Mail Adressen der für den Empfang des Feststellungsbescheides berechtigten Personen mitzuteilen. Darüber hinaus werden Sie gebeten, uns die Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen mit Ihren E-Mail Adressen mitzuteilen, die für die Datenpflege der Kirchengemeinden des Kirchenkreises eine Zugriffsberechtigung erhalten sollen.

Da der Aufbau des neuen EDV-Programms dem bereits bekannten EDV-Programm „Gesamtzuweisung“ entspricht, sehen wir von einer erneuten Schulung ab. Wir bitten Sie, dass sich Ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen untereinander austauschen, sofern die Bearbeitung der Gesamtzuweisung und des Stellenaufkommens in unterschiedlichen Händen liegen sollte. Auch unsere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen stehen Ihnen selbstverständlich für die Lösung von Problemen und Fragen zur Verfügung.

Im Übrigen erlassen wir gemäß § 5 der Verwaltungsvorschriften über die Verwendung des Pfarrstellenaufkommens die in der Anlage beigefügten Richtlinien. Die Richtlinien sind erstmals für die Abrechnung des Stellenaufkommens für das Abrechnungsjahr 2004 gültig. Die Regelungen der Rundverfügung K7/2001 treten zum 30. November 2004 außer Kraft.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlage

Anlage zur Rundverfügung K11/2004 vom 30. November 2004 Az.: 78020 III 22, 24 R 490

Richtlinien für die Abrechnung des Stellenaufkommens aus Pfarr- und Pfarrwittumsvermögen der Kirchengemeinden (Pfarrstellenaufkommen)

Aufgrund von § 5 der Verwaltungsvorschriften über die Verwendung des Pfarrstellenaufkommens erlassen wir folgende Regelungen:

1. Elektronische Abrechnung:

Der jährliche Nachweis des Nettostellenaufkommens der Kirchengemeinden zur Feststellung des abzuführenden Betrages oder eines erforderlichen Zuschusses ist von Kirchenkreisämtern/Verwaltungsstellen im EDV-Programm „Pfarrstellenaufkommen“ zu erbringen.

2. Abschlagszahlung:

Auf die Summe der voraussichtlich abzuführenden Nettostellenaufkommen der Kirchengemeinden (Gesamtüberschuss) ist von den Kirchenkreisämtern/ Verwaltungsstellen bereits vor Ende des Haushaltsjahres bis zum

10. Dezember jeden Jahres

ein Abschlag in Höhe von 80 % in einer Summe ohne besondere Aufforderung mit der Zweckbestimmung „Vorauszahlung Pfarrstellenaufkommen RT. 0801.0001.00. Hst. 0510.2420“ an die Landeskirchenkasse zu überweisen. Der Abschlag ist auf volle 1.000 € abzurunden.

Der zu zahlende Betrag ist im Erfassungsbogen für den Kirchenkreis im Feld „geleistete Vorauszahlung“ einzutragen. Damit die Höhe des Abschlages besser eingeschätzt werden kann, werden die Vorjahreszahlen eingeblendet. Auf dieser Basis wird ein Abschlagsbetrag in Höhe von 80% des Nettostellenaufkommens des Vorjahres automatisch errechnet. Diese Eintragung bedarf unserer Bestätigung.

3. Abrechnungstermin:

Die für die Abrechnung erforderlichen Daten sind für jedes Abrechnungsjahr bis zum

30. Juni des folgenden Jahres

einzugeben.

4. Freigabe:

Sobald sämtliche für die Abrechnung erforderlichen Daten eingegeben worden sind, ist im Erfassungsbogen des Kirchenkreises bei dem Feld „Freigabe“ durch Anklicken ein „Häkchen“ zu setzen. Das Landeskirchenamt wird hierüber durch eine automatische E-Mail informiert und kann danach tätig werden.

5. Elektronische Bekanntgabe des Feststellungsbescheides:

Nachdem das Landeskirchenamt die Prüfung abgeschlossen hat, stellt es den abzuführenden Betrag oder Zuschuss fest und gibt den Feststellungsbescheid durch E-Mail elektronisch bekannt, es sei denn, der Empfänger oder die Empfängerin wünscht einen Bescheid als Schriftstück.

6. Überweisung eines Überschusses:

Ein sich aufgrund der Abrechnung ergebender Überschuss ist unverzüglich an die Landeskirchenkasse mit der Zweckbestimmung „Pfarrstellenaufkommen RT. 0801.0001.00 Hst. 0510.2420“ zu überweisen.

7. In-Kraft-Treten:

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 in Kraft. Sie sind erstmalig auf die Abrechnung des Stellenaufkommens für das Jahr 2004 anzuwenden.

Hannover, den
Das Landeskirchenamt

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. von Vietinghoff)